

Verwendung von Sicherheitsgurten beim Transport von Kindern und Jugendlichen in Feuerwehrfahrzeugen

Grundsätzlich gilt die Regelung des § 21a StVO, nach der vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein müssen. Eine generelle Ausnahme ist nur für bestimmte Fallkonstellationen vorgesehen. Dazu gehören z. B. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit, oder Fahrten auf Parkplätzen.

Weiterhin ist für den Transport von Kindern die Regelung des § 21 Abs. 1a StVO zu beachten, wonach spezielle Rückhalteeinrichtungen zu benutzen sind, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.

Wesentlich sind deshalb für die Beurteilung der hier aufgeworfenen Frage, ob speziell Kinder auch ohne Sicherheitsgurt in Feuerwehrfahrzeugen transportiert werden dürfen, die Vorschriften über die Ausrüstung von Kfz mit Sicherheitsgurten. Grundsätzlich hängt dies überwiegend von dem Datum der Zulassung der Fahrzeuge ab. Eine Übersicht über die derzeit geltenden Ausnahmeregelungen ist beigefügt.

Sollte demnach ein Feuerwehrfahrzeug unter diese Ausnahmeregelungen fallen, dann entfällt - weil ein Sicherheitsgurt nicht vorgeschrieben ist - grundsätzlich auch die Sicherungspflicht.

Ist dies dagegen nicht der Fall, sind vorhandene Sicherheitsgurte anzulegen. Die Anwesenheit von Begleitpersonen hat darauf keinen Einfluss.

Unabhängig von dieser rechtlichen Bewertung sollte jedoch die Erwartungshaltung von Eltern berücksichtigt werden, die davon ausgehen, dass ihre Kinder bei der Feuerwehr „gut aufgehoben“ sind. Sollten Kinder tödlich oder schwer verletzt verunglücken, weil sie unangeschnallt in einem Feuerwehrauto mitgefahren sind, könnte dies in der Öffentlichkeit ein negatives Image für die Feuerwehr fördern.

Wir schlagen deshalb folgende Vorgehensweise vor:

Bei Kinderausfahrten z. B. im Rahmen von Feuerwehrfesten oder obligatorischen Sommerfesten sollten nur Feuerwehrfahrzeuge verwendet werden, die über Rückhaltesysteme und Kindersitzeinrichtungen verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte auf eine Ausfahrt verzichtet werden.

Beim Transport von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Hier ist es unbedingt erforderlich, dass Kinder transportiert werden dürfen, sonst wäre eine vernünftige Jugendarbeit nicht möglich. Wenn auf Grund des Alters des Feuerwehrautos keine Ausrüstungspflicht besteht, ist es zulässig, trotzdem Kinder und Jugendliche mit diesem Auto zu transportieren. Trotzdem sollte bei der Planung solcher Übungen und Einsätze immer versucht werden, den Transport der Jugendlichen mit solchen Fahrzeugen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollten die Fahrer angehalten werden, möglichst vorsichtig und umsichtig zu fahren, was eine Selbstverständlichkeit ist.

Ausrüstung von Kfz mit Sicherheitsgurten (Stand 15.3.2004)

Pkw

§§ 35 a, 72 StVZO - Für Pkw über 25 km/h bbH vorgeschriebene Verankerungen u. Sicherheitsgurte

1. **Fz erstm. i. Verk. ab 1.4.1970:** Sicherheitsgurte für Außensitze hinter Windschutzscheibe, sofern Fz mit Verankerungen ausgerüstet.
2. **Fz erstm. i. Verk. ab 1.1.1974:** Verankerungen für **alle** Sitze (für mittleren Rücksitz in Fz bis 5 Plätzen erst für Fz erstm. i. Verk. ab 1.1.1975). Sicherheitsgurte für Außensitz hinter Windschutzscheibe.
3. **Fz erstm. i. Verk. ab 1.5.1979:** Dreipunkt-Verankerungen und Dreipunkt-Sicherheitsgurte für Außensitze unmittelbar hinter Windschutzscheibe. Für übrige Sitze und alle Sitze in Fz mit offenem Aufbau genügen Zweipunkt-Verankerungen und Zweipunkt-Sicherheitsgurte (Beckengurte).
4. **Fz erstm. i. Verk. ab 1.1.1992:** Dreipunkt-Verankerungen und **Automatik-**Dreipunktgurte für **alle** Außensitze. Für übrige Sitze und alle Sitze in Fz mit offenem Aufbau genügen Zweipunkt-Verankerungen und Zweipunkt-Sicherheitsgurte (Beckengurte).
5. **Fz erstm. i. Verk. ab 1.10.1999** gelten EG-Vorschriften.

Lkw

§§ 35 a, 72 StVZO - Verankerungen und Sicherheitsgurte vorgeschrieben für Lkw, die

a) **vor 1.1.1992** erstm. i. Verk. gekommen sind und deren zGG bis 2,8 t und bbH über 25 km/h nach folgender Stufung:

1. Fz erstm. i. Verk. ab 1.4.1970: Sicherheitsgurte für Außensitze hinter Windschutzscheibe, sofern Fz mit Verankerungen ausgerüstet.
2. Fz erstm. i. Verk. ab 1.1.1974: Verankerungen für alle Sitze (für mittleren Rücksitz in Fz bis 5 Plätzen erst für Fz erstm. i. Verk. ab 1.1.1975). Sicherheitsgurte für Außensitze hinter Windschutzscheibe.
3. Fz erstm. i. Verk. ab 1.5.1979: Dreipunkt-Verankerungen und Dreipunkt-Sicherheitsgurte für Außensitze unmittelbar hinter Windschutzscheibe. Für übrige Sitze und alle Sitze in Fz mit offenem Aufbau (Begriffsbest. s. Anm.), genügen Zweipunkt-Verankerungen und Zweipunkt-Sicherheitsgurte (Beckengurte).

b) **ab 1.1.1992** erstm. i. Verk. gekommen sind und deren bbH über 25 km/h, unabhängig vom zGG, und zwar:
Dreipunkt-Verankerungen und Automatik-Dreipunktgurte für alle Außensitze. Für übrige Sitze und alle Sitze in Fz mit offenem Aufbau genügen Zweipunkt-Verankerungen und Zweipunkt-Sicherheitsgurte (Beckengurte).
Regelung gilt auch für Kfz über 25 km/h bbH, die hinsichtlich Insassenraum und Fahrgestell den Baumerkmale von Lkw gleichzusetzen sind.

c) Für **Fz erstm. i. Verk. ab 1.10.1999** gelten EG-Vorschriften.

Sonstige Kraftfahrzeuge

§§ 35 a, 72 StVZO - Verankerungen und Sicherheitsgurte vorgeschrieben für Fz erstm. i. Verk. **ab 1.1.1992**, sofern es sich um Fz über 25 km/h bbH handelt, die hinsichtlich Insassenraum und Fahrgestell den Baumerkmale von Pkw (oder Lkw) gleichzusetzen sind. Dann ist folgendes vorgeschrieben:
Dreipunkt-Verankerungen und Automatik-Dreipunktgurte für alle Außensitze. Für übrige Sitze genügen Zweipunkt-Verankerungen und Zweipunkt-Sicherheitsgurte (Beckengurte).
Für **Fz erstm. i. Verk. ab 1.10.1999** gelten EG-Vorschriften.

Verankerungen, Sicherheitsgurte, Rückhalteeinrichtungen - Stichworte Anforderungen

Ausrüstungspflicht

- Pkw
- KOM außer Linien-KOM
- Lkw
- SoKfz
- SZM

Ausrüstung

- 3 Punkt-Automatik-Gurt auf allen Außensitzen
- 2 Punkt-Gurt auf übrigen Sitzen

Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht

- Klappsitze
- nicht nach vorn gerichtete Sitze
- Sitze mit Schulterdoppelgurt in Verbindung mit Beckengurt (Hosenträger)
- Sitze mit Rückhaltesystem mit gleichwertiger Schutzeinrichtung wie Sicherheitsgurt
- Sitze die mit Rückhalteeinrichtungen für Kinder ausgerüstet sind, für deren Befestigung die Verankerungen für Sicherheitsgurte verwendet werden
- bei SoKfz Wohnmobil hinten nur 2 Punkt-Gurt erforderlich

Bauartgenehmigung Sicherheitsgurt – § 22 a Abs. 1 Nr. 25 StVZO

Prüfvorschrift – TA Nr. 26, Rili 77/541/EWG, ECE-R 16 (jeweils neueste Fassung)

Bauartgenehmigung der Verankerung – Keine

Prüfvorschrift Verankerung

- ECE-R 14 Rili 76/115/EWG
- 81/575/EWG
- 82/318/EWG
- Rili 90/629/EWG
- ab Erstzulassung 1.1.92 müssen der EG-Richtlinie entsprechen

Hosenträgergurte

- geeignete Verankerung gem. ECE-Regelung 14 oder EWG Rili 76/115/EWG gebaut, geprüft und genehmigt
- geeignete Verankerung gem. Betriebs- bzw. Einbauanleitung der Hosenträgergurte
- Einbau gem. Betriebs- bzw. Einbauanleitung
- doppelt belegte Verankerungspunkte mit entsprechend langen Befestigungsschrauben auszurüsten
- Gurtlaschen in Zugrichtung ausrichten
- ggf. Sitzplatzänderung
- Gefährdung der Heck-Insassen muss ausgeschlossen werden
- Fahrzeug nicht in ABE der Hosenträgergurte – BE erloschen

Einbauvorschriften für Sicherheitsgurt

- gilt ab 1.1.92 für die von diesem Tage an erstm. i. Verk. kommende Fahrzeuge: Einbau muss so erfolgen, dass Funktion bei vorschriftsmäßigem Gebrauch und auch bei Benutzung aller ausgewiesenen Sitzplätze gewährleistet ist und sie die Verletzungsgefahr bei Unfällen verringern.

Anlegepflicht Sicherheitsgurte

- Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt werden.

Ausnahme von der Anlegepflicht

- Taxifahrer und Mietwagenfahrer bei der Fahrgastbeförderung
 - Lieferanten beim Haus-zu-Haus-Verkehr im Auslieferungsbezirk
 - Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren, Fahrten auf Parkplätzen
 - Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - Anlegen des Gurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich
 - Körpergröße weniger als 150 cm beträgt
 - Körpergrößen über 150 cm, wenn infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerung der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht erreicht werden kann.
- Rückhalteeinrichtungen für Kinder

Innenministerium Baden-Württemberg

Ausrüstungspflicht

- Mitnahme von Kindern
- bis 12 Jahre
- kleiner 150 cm
- auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind
- auf Vorder- und Rücksitzen

Eignung

- amtliche Genehmigung
- für Fahrzeugtyp
- für benutzten Sitz (Vorder-, Rücksitz)
- für Gewichtsklasse des Kindes